

Meinungen

Kommentar

Julian Assange gehört freigelassen

Der Hacker-Aktivist wird vorläufig nicht an die USA ausgeliefert. Das ist gut. Aber ein klares Wort der Justiz in London wäre überfällig.

Die Grundidee eines staatlichen Strafrechts ist, dass nicht die unmittelbar Geschädigten einer Straftat selbst ihre Rechnungen begleichen, mit pochenden Adern und Rachegehlüsten, sondern dass ihnen eine neutrale Instanz dies abnimmt.

Sachlich, distanziert und dazu fähig, grössere Prinzipien hochzuhalten. Was aber geschieht, wenn dieser Geschädigte und der Staat einfach identisch sind, erlebt man in

den seltenen Fällen, in denen sich ein Staat einen echten oder vermeintlichen Spion oder Verräter vorknöpft. Die mässige Wirkung der Distanz entfällt. Schnell wird es brachial. Auch in einem Rechtsstaat wie den Vereinigten Staaten.

Man könnte durchaus über eine Auslieferung des – aus amerikanischer Sicht – Geheimnisverräters Julian Assange in die USA reden, wenn dort nicht dieses irrwitzige Strafmass für

In solchen Fällen endet die Kooperation zwischen Rechtsstaaten, auch zwischen befreundeten.

ihn im Raum stehen würde. Bis zu 175 Jahre Haft und oben-drein ein Präsidentschaftskandidat Donald Trump, der Rachegehlüste bis hin zum elektrischen Stuhl artikuliert: Das ist indiskutabel. Das hätte der britische oberste Gerichtshof gern auch schon gestern so klar aussprechen können – anstatt den Hacker-Aktivisten Assange bloss ein weiteres Mal in einem Auslieferungsverfahren schweben zu lassen, dessen Ausgang seit sieben Jahren offengehalten wird.

Es ist indiskutabel, weil es so extrem überzogen ist. Natürlich ist Assange kein Heiliger: Mit seiner Enthüllungsplattform Wikileaks hat er Kriegsverbrechen der USA im Irak nachgewiesen – dies aber fatalerweise um den Preis, dass er zugleich neue Verbrechen der Taliban und anderer Unterdrückeregimes getriggert hat.

Fahrlässig hat er Hunderte dortige Dissidenten geoutet, die anschliessend ihres Lebens nicht mehr sicher waren. Die

USA aber sind höllisch politisiert. In solchen Fällen endet die Kooperation zwischen Rechtsstaaten, auch zwischen befreundeten. Es ist überfällig, dass Grossbritanniens Justiz dies in Richtung der USA endlich ausspricht – und Julian Assange freilässt.



Ronen Steinke



Donald Trump vor Gericht am Montag in New York. Foto: Justin Lane (AP, Keystone)

Der Blender macht sich selbst zu Geld

Millionen, Milliarden: Die Zahlen aus Trumps Rechtshändeln machen schwindelig. Donald Trump weiss das zu nutzen.

Fabian Fellmann, Washington

Zu Nachrichten über Donald Trump gehört in diesen Tagen eine Warnung vor Nebenwirkungen wie in der Packungsbeilage zu Medikamenten: Achtung, kann Schwindel verursachen. Am Montagmorgen schuldete der orange Mann dem Staat New York 454 Millionen Dollar, eine Summe, bei der sich in normalsterblichen Köpfen alles zu drehen beginnt. Am Montagmittag waren es lediglich noch 175 Millionen Dollar, so viel hat er gerade noch in seinem Kassenschrank. Und mit dem Börsengang seines sozialen Netzwerks Truth Social von gestern könnte er seinen Reichtum auf einen Schlag verdoppeln. Er soll ihm zwei Milliarden Dollar einbringen. Vielleicht auch drei Milliarden.

Das Getöse ist ganz im Sinne Trumps. Verwirren, abstreiten, verwedeln, überspielen, übertreiben und aufblasen: Das sind Strategien, auf die sich der

New Yorker Immobilienhändler spezialisiert hat, mit dem Ziel, dass einem schwindelig wird und man gar nicht mehr versucht mitzudenken, sondern ihm blind vertraut.

Vor dem Berufungsgericht in New York hat Trumps Blenderwerk eher nichts genützt, obwohl es ihm eine wichtige Entlastung gewährt und seine Sicherheitsleistung von 454 auf 175 Millionen Dollar reduziert hat. Die Gründe, obschon nicht offiziell kommuniziert, liegen auf der Hand. Um überhaupt in Berufung gehen zu dürfen, muss Trump Sicherheiten hinterlegen. Um die rekordhohe Summe von 454 Millionen Dollar aufzubringen, hätte er wohl Teile seines Geschäftsvermögens veräussern müssen. Das Urteil der ersten Instanz hätte ihm damit unmittelbaren Schaden zugefügt, bevor es überhaupt rechtskräftig wurde. Dass die Berufungsrichter die Summe reduzierten, bedeutet aber nicht, dass Trump sich bessere Chancen für die

Einsprache gegen die Substanz des Urteils ausrechnen kann.

Das Getöse kommt Trump aber gelegen, weil gestern die Aktie seines neuen Social-Media-Unternehmens mit dem Kürzel DJT an die Börse Nasdaq ging. Seine Fans dürften die Papiere in Scharen kaufen, um ihr Idol zu unterstützen. Risikobereite Händler werden ebenfalls zugreifen, um mit dem ideologischen Rausch mitten im Wahlkampf ein paar schnelle Dollars zu verdienen. Ein kurzfristiger, schwindelerregender Höhenflug des Kurses ist zu erwarten – ein Absturz ebenso, früher oder später. Eine DJT-Aktie gab es schon einmal an der Börse. Das Konglomerat von Trump-Casinos und -Hotels ging zweimal bankrott, Anleger verloren Milliarden.

Der neuen Aktie fehlt die Substanz. Das Netzwerk Truth Social, Kernstück des Unternehmens, hat gerade mal fünf Millionen Mitglieder, es verliert laufend Geld. Mit der Aktie scheint

Trump weniger einen realen Wert zu verkaufen als vielmehr seinen Namen und sein Image, verbunden mit einer eingebildeten Mitgliedschaft in einem Kreis von Eingeweihten. Das Geschäftsmodell ist damit eine Steigerungsform seines Business mit den Wohn- und Hoteltürmen, auf die Trump seinen Namen schrieb. In Grossbuchstaben, versteht sich.

So, wie sich der Blender in New Yorks Immobilienszene und nun an der Börse selbst zu Geld zu machen versucht, betreibt er auch Politik: Aufschneiden, behaupten, lügen, Hauptsache, der eigene Kurs steigt in den Umfragen. Präsident war Trump auch schon einmal, mehrere Hundert Personen schmoren jetzt im Gefängnis, weil er sie zum Sturm auf das Capitol ermutigte. Vielleicht merken die Amerikaner noch vor dem Wahltag, dass er am Ende meistens eine Menge Menschen schwindelig zurücklässt, die dann seine Zeche zahlen.

Gastbeitrag

Volksinitiativen sind konsequent umzusetzen

Der Nationalrat weicht das vom Volk verlangte Tabakwerbeverbot auf.

Kaspar Ehrenzeller

Ausformulierte Volksinitiativen wie das Tabakwerbeverbot oder das Verhüllungsverbot ergänzen die Bundesverfassung um nicht direkt anwendbare Verbotsnormen, die für betroffene Menschen oder Unternehmen höchst unbekömmlich sein können. Trotz Hinweisen auf mögliche Konflikte mit Grundrechten vor der Abstimmung werden solche Volksinitiativen regelmässig von Volk und Ständen angenommen. Doch wie ist mit diesen Verfassungsnormen umzugehen?

Das rigide formulierte Tabakwerbeverbot zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wurde vom Nationalrat in der Frühjahrssession zur Sicherung der Wirtschaftsfreiheit relativiert. Gerade die Verlierer der Volksabstimmung rechtfertigten dies mit noblen Verfassungsargumenten. Eine liberale Verfassung verlange bei der Umsetzung angemessener Volksinitiativen eine konsequente Verteidigung der Grundrechte. Die neue Verfassungsnorm sei daher so liberal wie möglich umzusetzen.

Die Prämissen hinter diesen Argumenten bleiben verschleiert: Die grundrechtskonforme Umsetzung einer angenommenen Volksinitiative beruht auf der Annahme, Volk und Stände könnten keine grundrechtswidrige Umsetzung gewollt haben. Die ausformulierte Volksinitiative wird daher in eine Zielbestimmung umgedeutet, die der Bundesgesetzgeber ähnlich wie eine allgemeine Anregung zu beachten hat, die ihn aber nicht zur Einschränkung von Grundrechten verpflichtet.

Diese Verfassungspraxis hat einen hohen Preis: Zum Schutz von partikularen Gruppeninteressen, die von Volk und Ständen eine Absage erhielten, wird gegen die neue Verfassungsnorm verstossen. Vor allem aber wird die Funktion solcher Volksinitiativen ausgeblendet.

Die Bundesverfassung will einer Radikalisierung am gesellschaftlichen Rand präventiv entgegenwirken. Zu diesem Zweck räumt sie mit der ausformulierten Volksinitiative den Stimmberechtigten ein Recht auf Widerspruch gegen unliebsame Politik von Bundesrat und Bundesversammlung ein. Angenommene Volksinitiativen «versalzen» die Bundesverfassung nicht, sondern sichern ihre unverzichtbare «Würze». Als Ausdruck von Misstrauen binden solche Verfassungsnormen die repräsentative Politik stärker an den Mehrheitswillen der Stimmenden, um den Gestaltungsspielraum des Bundesgesetzgebers einzuengen.

Sollen angenommene Volksinitiativen der gesellschaftlichen Spaltung entgegenwirken, anstatt sie zu verstärken, ist das verfassungsrechtliche Tabakwerbeverbot (und nicht das Initiativkomitee) stärker «beim Wort» zu nehmen. Anstatt in Verwässerungstechniken sollte der Bundesgesetzgeber sich vermehrt in der Überlegung üben, wie sich die integrative Kraft angemessener Volksinitiativen entfalten und zur Lösung des politischen Konflikts dahinter beitragen kann. Bleibt die Umsetzung des Tabakwerbeverbots nicht nur für die Tabakindustrie, sondern auch für die Kultur- oder Medienbranche «gesalzen», kann sich das in wünschenswerter Weise selbstreinigend auf die politische Kultur der Schweiz auswirken. Schliesslich liegt die Wirksamkeit direktdemokratischer Selbstverantwortung gerade darin, dass die Suppe, welche die Mehrheit allen einbrockt, auch möglichst viele auslöfeln müssen – und sich beim nächsten Mal genauer überlegen, wie sie diese würzen.

Kaspar Ehrenzeller ist Lehrbeauftragter für Öffentliches Recht an der Universität St. Gallen.